

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Verteilung:  
BESCHRÄNKT\*

CCPR/C/90/D/1468/2006

13. August 2007

Übersetzung ins  
DEUTSCHE  
Original: ENGLISCH

Ausschuss für Menschenrechte  
90. Tagung  
9.-27. Juli 2007

## ENTSCHEIDUNG

### Mitteilung Nr. 1468/2006

Eingereicht von: Hermann Winkler (rechtsfreundlich vertreten durch  
Alexander H.E. Morawa)

Angebliches Opfer: der Beschwerdeführer

Vertragsstaat: Österreich

Datum d. Mitteilung: 31. Jänner 2006 (erste Vorlage)

Dokumentverweise: Entscheidung des Sonderberichterstatters gemäß Art. 97,  
die dem Vertragsstaat am 3. Mai 2006 übermittelt wurde  
(nicht in Form eines Dokuments erstellt)

Datum der Annahme der Entscheidung: 24. Juli 2007

-----

\* veröffentlicht durch Entscheidung des Ausschusses für Menschenrechte

*Gegenstand:* diskriminierende Behandlung von erwachsenen Wahlkindern

*Verfahrensrechtliche Fragestellungen:* „dieselbe Angelegenheit“, die bereits durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde; Nichtausschöpfen der innerstaatlichen Rechtsmittel; Bewertung des Sachverhalts und der Beweise

*Inhaltliche Fragestellungen:* Gleichheit vor Gericht, willkürlicher Eingriff in das Familienleben, Diskriminierung

*Artikel des Paktes:* Art. 2 Abs. 1; Art. 14 Abs. 1; Art. 17 und Art. 26

*Artikel des Fakultativprotokolls:* Art. 2 und Art. 5, Abs. 2 lit. a und lit. b

[Anhang]

## ANHANG

Entscheidung des Ausschusses für Menschenrechte gemäß Fakultativprotokoll

zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

90. Tagung

betreffend

### **Mitteilung Nr. 1468/2006\***

Eingereicht von: Hermann Winkler (rechtsfreundlich vertreten durch  
Alexander H.E. Morawa)

Angebliches Opfer: der Beschwerdeführer

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 31. Jänner 2006 (erste Vorlage)

Der Ausschuss für Menschenrechte, der gemäß Artikel 28 des Internationalen  
Paktes über bürgerliche und politische Rechte eingerichtet wurde,

Zusammengetreten am 24. Juli 2007,

Nimmt Folgendes an:

### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

1. Der Beschwerdeführer der Mitteilung ist Hermann Winkler, österreichischer Staatsbürger, geboren am 23. November 1957. Er behauptet, Opfer einer Verletzung von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 17 allein oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch Österreich zu sein. Er wird durch Alexander Morawa rechtsfreundlich vertreten. Österreich wurde am 10. Dezember 1987 Vertragsstaat des Fakultativprotokolls.

---

\* Folgende Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung teil: Abdelfattah Amor, Prafullachandra Natwarlal Bhagwati, Yuji Iwasawa, Edwin Johnson, Walter Kälin, Ahmed Tawfik Khalil, Rajsoomer Lallah, Zonke Zanele Majodina, Julia Antoanella Motoc, Michael O'Flaherty, Elisabeth Palm, José Luis Pérez Sanchez-Cerro, Rafael Rivas Posada, Sir Nigel Rodley und Ivan Shearer.

## **Der Sachverhalt**

2.1 Nachdem der Beschwerdeführer seine Eltern (1968 bzw. 1974) verlor, traf er Mitte der 1980er Jahre ein älteres kinderloses Paar, Alfred und Rosa Laubmaier. Rosa Laubmaier besaß eine Eigentumswohnung in Salzburg, lebte jedoch mit ihrem Ehegatten die meiste Zeit in einer anderen Wohnung sowie in einer Seeliegenschaft in Oberösterreich. Die einzigen Blutsverwandten von Frau Laubmaier waren ihre Nichte Frau Schwaighofer und deren Nachkommen, darunter Johannes Krauss.

2.2 Der Beschwerdeführer und das Ehepaar Laubmaier entwickelten bald eine persönliche Beziehung. Schon im Jahre 1985 begannen die Ehegatten Laubmaier sogar, ihn als möglichen Adoptivsohn in Betracht zu ziehen. Ihr Hauptanliegen war es, jemanden zu finden, der sich bei Bedarf um sie kümmern würde. Der Beschwerdeführer war anfänglich nicht interessiert, zog aber einige Jahre später den Vorschlag ernsthaft in Betracht, als er über die Möglichkeiten einer höheren Schulbildung für seine Kinder nachzudenken begann. Das Ehepaar Laubmaier und der Beschwerdeführer schlossen einen schriftlichen Adoptionsvertrag und unterzeichneten ihn am 4. bzw. 12. Juli 1990. Gemäß österreichischem Recht statet eine Adoption die Adoptiveltern und Wahlkinder mit denselben Rechten aus, die durch eine biologische Geburt begründet werden. Adoptionen von Minderjährigen sowie Erwachsenen erfolgen durch einen Vertrag zwischen Adoptivmutter/-vater bzw. Adoptiveltern und der zu adoptierenden Person, wobei jedoch das Gesetz bestimmte Beschränkungen und Bedingungen für die Adoption von Erwachsenen vorsieht. Im Hinblick auf die Erbsprüche verleiht das Gesetz Wahlkindern den gleichen Status wie ehelich geborenen biologischen Kindern. Die Adoptionsverträge bedürfen einer gerichtlichen Bewilligung, welche das zuständige Gericht nach gemeinsamen Antrag durch die (den) zukünftigen Adoptiveltern(-teil) und das Wahlkind erteilt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt werden. Im Falle des Beschwerdeführers wurde der Adoptionsvertrag dem Gericht nicht – wie im Gesetz vorgesehen – zur Bestätigung vorgelegt.

2.3 Der Beschwerdeführer heiratete 1988 und bekam 2 Kinder (1985 und 1989). Da die Familie ein Wohnungsproblem hatte, zogen seine Gattin und Kinder zu deren Eltern im Bundesland Steiermark, während der Beschwerdeführer, ein Polizist, während der Woche in Salzburg lebte, da er keine Versetzungen zur lokalen steirischen Polizei erwirken konnte. Die Ehegatten Laubmaier wünschten, dass der Beschwerdeführer und seine Familie in ihre Wohnung in Salzburg ziehen sollten, aber die Familie hatte sich an das Leben auf dem Land gewöhnt, und für den Beschwerdeführer erwies sich ein erneuter Umzug seiner Familie nach Salzburg als zu schwierig. Das Ehepaar Laubmaier stellte ziemlich hohe Anforderungen an den Beschwerdeführer, die mit seinen Arbeitsverpflichtungen als Polizeibeamter unvereinbar waren. Das Ehepaar Laubmaier und der Beschwerdeführer vereinbarten daher, den Adoptionsvertrag zu widerrufen, und sie unterzeichneten zu diesem Zweck am 14. November 1990 ein notariell beglaubigtes Dokument. Sie hielten trotzdem eine enge Beziehung aufrecht. Am 7. Februar 1991 teilte das Ehepaar

Laubmaier dem Beschwerdeführer schriftlich seine Absicht mit, den Adoptionsvertrag vom Juli 1990 trotz dessen notarieller Aufhebung aufrecht zu erhalten, womit die Adoption gemäß Adoptionsvertrag wieder in Kraft gesetzt wurde; wiederum wurde die gerichtliche Bewilligung nicht beantragt. Im Oktober 1992 verfasste das Ehepaar Laubmaier angeblich ein Schreiben, in dem sie erklärten, dass sie die Adoption widerrufen wollten, wobei sie diesem Schreiben jedoch keine Rechtskraft verliehen; das Eltern-Kind-Verhältnis wurde bis zum Tod von Frau und Herrn Laubmaier im Jahre 1994 fortgesetzt.

2.4 Am 3. November 1998 verfasste Frau Laubmaier ihr Testament, in welchem sie festlegte, dass ihr Gatte die Seeliegenschaft erben würde, die nach seinem Tod an ihre Nichte Frau Schwaighofer fallen würde. Sie bestimmte auch, dass Johannes Krauss die Wohnung in Salzburg erhalten würde. Am 13. Februar 1991 änderte Frau Laubmaier ihr Testament aus dem Jahr 1988. Dieser Änderung zufolge sollte nach dem Tod ihres Gatten der Beschwerdeführer die Seeliegenschaft anstelle ihrer Nichte Frau Schwaighofer erben. Sie strich im Testament den Absatz, in dem sie ihrem Urgroßneffen Johannes Krauss ihre Wohnung in Salzburg vererbt hatte und ließ somit offen, wer die Wohnung erhalten würde.

2.5 Anfang des Frühjahrs 1994 kontaktierte Frau Schwaighofer das Ehepaar Laubmaier und bot ihm ihre Unterstützung an. Es wurde ihr die Wohnung des Ehepaars Laubmaier in Salzburg zur Nutzung überlassen und ein Sparbuch zur freien Verfügung übergeben.

2.6 Herr Laubmaier starb am 14. April 1994 und Frau Laubmaier am 6. Juni 1994. Es wurde festgestellt, dass Frau Laubmaier ihr Testament am 26. Mai 1994 geändert hatte, wonach ihre Nichte alles außer ihrer Wohnung erben würde. Dieses geänderte Testament ließ die Eigentumsfrage bezüglich der Wohnung in Salzburg offen. Da Frau Schwaighofer das Erbe nicht antrat und sich weigerte, die Erbserklärung zu unterzeichnen, erklärte der Beschwerdeführer, dass er das Erbe auf der Grundlage seines Status als Adoptivsohn antreten würde.

2.7 Am 1. Juli 1994 beantragte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Oberndorf bei Salzburg die Bewilligung des Adoptionsvertrages vom Juli 1990, vergaß aber, die notwendigen Vorkehrungen zur Änderung seines Namens auf Laubmaier zu treffen, was eine Bedingung des Adoptionsvertrages darstellte. Das Bezirksgericht – wie auch das Landesgericht und der Oberste Gerichtshof – lehnten seinen Antrag ab. Der Oberste Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass die Bewilligung prinzipiell zu erteilen gewesen wäre, wenn der Beschwerdeführer die Bedingung der Namensänderung erfüllt hätte. Nach einer Reihe von Verfahren bewilligte das Landesgericht Salzburg am 25. Juni 1997 den Adoptionsvertrag. Dies stellte für das Bezirksgericht Salzburg die Voraussetzung für den Erlass der Einantwortungsurkunde am 7. Juli 1999 dar, mit der dem Beschwerdeführer der gesamte Nachlass zugewiesen wurde.

2.8. Nach der Übertragung der Verlassenschaft Laubmaier leitete der Urgroßneffe der Adoptivmutter des Beschwerdeführers Johannes Krauss ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer ein, in dem er dessen Erbanspruch anfocht, insoweit dieser die Salzburger Wohnung der Verstorbenen betraf. Er

argumentierte, dass Frau Laubmeiers Wunsch, dass er die Wohnung erben sollte, über die verschiedenen Änderungen des Testaments sowie die Adoption des Beschwerdeführers hinaus weiterbestanden habe. Am 5. Jänner 2001 entschied das Landesgericht Salzburg zugunsten von Herrn Krauss und wies den Beschwerdeführer an, der Übertragung der Wohnung an den Neffen zuzustimmen. Die entsprechenden Absätze im Urteil lauten wie folgt:

„Insgesamt hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Beklagte durchaus berechnend vorgegangen ist, indem er, den Adoptionsvertrag in der Tasche, die Ehegatten Laubmaier im Irrglauben gelassen hat, alles sei hinfällig, und sich damit auch die sicherlich anstrengende Nähe der beiden erspart hat. Dass er im Verlassenschaftsverfahren beide Liegenschaften an sich gerissen hat, obwohl ihm angeblich immer nur die Wohnung versprochen worden sei, wirft ein weiteres schlechtes Licht auf ihn. Dass er den Wunsch der Verstorbenen nach Weiterführung des Namens ignoriert hat, passt ins Gesamtbild.“

Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil Berufung ein. Am 14. Mai 2001 wies das Oberlandesgericht Linz seine Berufung zurück, stimmte jedoch einem weiteren Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof zu. Am 6. September 2001 wies der Oberste Gerichtshof das Rechtsmittel als unzulässig zurück.

2.9 Am 8. November 2001 erhielt der Beschwerdeführer einen anonymen Brief, in dem behauptet wurde, dass es nicht Frau Laubmaiers Wunsch gewesen sei, die Wohnung an Herrn Krauss zu vererben, sondern an ihn als ihren Adoptivsohn. Dem Brief war eine Notiz beigelegt, die von Frau Laubmaier am 23. Oktober 1989 handschriftlich verfasst und am 7. Jänner 1993 geändert worden war. Am 15. November 2001 leitete der Beschwerdeführer daher ein Verfahren zur Wiederaufnahme des Verfahrens beim Landesgericht Salzburg ein. Am 30. August 2002 wies das Gericht dieses Wiederaufnahmebegehren zurück. Er legte beim Oberlandesgericht Linz Berufung ein, das diese jedoch am 19. Februar 2003 mit der Begründung zurückwies, dass das neu entdeckte Beweisstück unzulässig sei. Der Beschwerdeführer legte ein weiteres Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof ein, in der er sich insbesondere über mangelnde Fairness im Verfahren und die fehlende Möglichkeit einer Anhörung bezüglich der Fragestellungen beschwerte, die das Oberlandesgericht Linz bei der Beschlussfassung berücksichtigt hatte. Der Oberste Gerichtshof wies das Rechtsmittel am 12. Juni 2003 zurück, die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer jedoch erst am 29. Juli 2003 mitgeteilt.

2.10 Am 19. August 2003 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, in der eine Verletzung von Artikel 6, Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 1 des 1. Protokolls behauptete. Seine Beschwerde wurde am 24. Oktober 2003 für unzulässig erklärt, da sie keine Verletzung der von der Konvention oder ihren Protokollen geschützten Rechte erkennen ließ.

## Die Beschwerde

3.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass durch die offensichtliche Willkür der Gerichtsbarkeit gegenüber adoptierten Erwachsenen der Vertragsstaat sein Recht auf Gleichheit vor Gericht gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Paktes sowie sein Recht auf Gleichheit gemäß Artikel 26 des Paktes verletzt. Er argumentiert, dass das Gesetz bestimmte Beschränkungen bei der Adoption von Erwachsenen vorsieht. Erwachsene Wahlkinder und die Adoptiveltern müssen eine bestehende Eltern-Kind-Beziehung nachweisen, während bei Minderjährigen die bloße Absicht zur Herstellung einer solchen Beziehung ausreicht. Darüber hinaus müssen Personen, die um Bewilligung eines Adoptionsvertrages ersuchen, der einen zu adoptierenden Erwachsenen betrifft, nachweisen, dass konkrete Umstände bestehen, welche die Adoption rechtfertigen. Da Adoptionen von Erwachsenen einen „schwachen“ Status genießen, sind diese im österreichischen Rechtssystem mit einem gewissen negativen Stigma behaftet, was sehr praktische Auswirkungen darauf hat, wie adoptierte Erwachsene in Gerichtsfällen gesehen und behandelt werden (insbesondere in Erbschaftssachen). Der Beschwerdeführer erklärt in der Tat, dass der Verhandlungsrichter und das Oberlandesgericht eine deutliche Tendenz zur aktiven Begünstigung von entfernt biologischen Verwandten und zur Diskreditierung des Beschwerdeführers erkennen ließen.

3.2 Um seine Behauptung der Voreingenommenheit und Willkür zu untermauern, verweist der Beschwerdeführer auf das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 5. Jänner 2001<sup>1</sup> im ersten Verfahren, in dem er als „berechnend“ bezeichnet wurde, da er seine Adoptiveltern in einem Irrglauben gelassen habe und unermüdlich daran gearbeitet habe, möglichst viel materiellen Besitz zu erlangen; der Beschwerdeführer behauptet jedoch, dass sein Fall keinen Anlass zu solchen Schlussfolgerungen gäbe. Der Beschwerdeführer beschwert sich auch darüber, dass das Gericht erster Instanz bewertende Aussagen in die Zusammenfassung des „Sachverhalts“ aufgenommen habe, um ihn zu diskreditieren, ohne den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Ihm zufolge bestand der Zweck darin, den Eindruck zu erwecken, dass er ein finanzielles Interesse verfolgte, als er der Adoption zustimmt hat. Er gibt auch an, dass die Voreingenommenheit der Gerichtsbarkeit gegen ihn auch in der Wahl des Vokabulars zum Ausdruck komme, durch das Unglaubwürdigkeit vermittelt würde. Schließlich verwendeten die Gerichte Beweise angeblich „selektiv“ und zum Nachteil des Beschwerdeführers.

3.3 Der Beschwerdeführer fordert den Ausschuss auf, die Handhabung der Beweise und das Verhalten der Richter bei der Urteilerlassung zu beurteilen. Er meint, dass dies eine tief verwurzelte Voreingenommenheit der Gerichtsbarkeit gegen ihn als erwachsene adoptierte Person zeigen würde. Er versichert, dass der Ausschuss ebenso ermächtigt sei, die Auslegung einer Verfügung in einem Testament – soweit sie Willkür<sup>2</sup> erkennen lässt – zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Oben zitiert in Z 2.8

<sup>2</sup> Der Beschwerdeführer bezieht sich auf die Mitteilungen 301/1988 (§6.4), 567/1993 (§4.4) und 835/1998 (§4.2).

3.4 Der Beschwerdeführer behauptet darüber hinaus, Opfer einer Verletzung von Artikel 17 allein oder in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 1 zu sein, da der Vertragsstaat in sein Familienleben eingegriffen hat. Er argumentiert, dass die Beziehung zwischen Adoptiveltern und Wahlkindern unter Artikel 17 falle. Er ist der Ansicht, dass das Recht, seinen Besitz – insbesondere im Todesfall – an einen Nachkommen oder an ein anderes Familienmitglied weiterzugeben, dem Recht auf Familienleben innewohne.

### **Die Stellungnahmen des Vertragsstaates zur Zulässigkeit**

4.1 Am 3. Juli 2006 bestritt der Vertragsstaat die Zulässigkeit der Mitteilung. Er gibt an, dass der Beschwerdeführer sich nur über das von ihm eingeleitete Verlassenschaftsverfahren in Bezug auf die Wohnung in Salzburg beschwerte und stimmt der in der Mitteilung vorgenommenen Bewertung des Verhaltens und der Beweiswürdigung im Verlassenschaftsverfahren vor dem Landesgericht Salzburg und dessen Urteil vom 5. Jänner 2001 nicht zu.

4.2 Der Vertragsstaat bestreitet die Zulässigkeit der Mitteilung aus drei Gründen. Er argumentiert, dass es sich bei der Angelegenheit vor dem Ausschuss um „dieselbe Angelegenheit“ handle, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) behandelt wurde. Er macht Artikel 5 Absatz 2 lit. a des Fakultativprotokolls und seinen Vorbehalt<sup>3</sup> geltend und ruft in Erinnerung, dass der Beschwerdeführer am 19. August 2003 eine Beschwerde beim EGMR eingereicht hatte, die am 4. November 2003 für unzulässig erklärt wurde<sup>4</sup>. Der der Beschwerde des Beschwerdeführers an den EGMR und an den Ausschuss für Menschenrechte zugrundeliegende Sachverhalt sei derselbe. In seiner Beschwerde an den EGMR beschwerte sich der Beschwerdeführer über eine angebliche Verletzung seines Rechtes auf eine faire und unparteiische Verhandlung (Artikel 6 der EMRK) und über eine Verletzung der Eigentumsgarantie.

4.3 Der Vertragsstaat ruft in Erinnerung, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Mitteilung an den Ausschuss über eine angebliche Verletzung von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 26 des Paktes beschwert. Laut Vertragsstaat sind Artikel 14 und Artikel 6 der EMRK den Bestimmungen der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 des Paktes ähnlich. Er gesteht zu, dass es in der EMRK für Artikel 14 Absatz 1 des Paktes kein Gegenstück gibt, versteht die Beschwerde jedoch so, dass sie sich im Wesentlichen auf die angeblichen Verfahrensmängel der Gerichtsverfahren bezieht, die auch Gegenstand des Falles vor dem EGMR waren. Der Vertragsstaat bestätigt, dass die Beschwerde gemäß Artikel 17 möglicherweise vom Ausschuss zu überprüfen sei. Er weist jedoch darauf hin, dass der

---

<sup>3</sup> Österreich ratifizierte das Fakultativprotokoll „...mit der Maßgabe, dass – über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses Protokolls hinaus – der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.“

<sup>4</sup> Der Gerichtshof entschied: „Sofern die Vorwürfe in die Kompetenz des Gerichtshof fallen, kam dieser auf der Grundlage aller ihm zur Verfügung stehenden Dokumente zum Schluss, dass die Beschwerde keinen Hinweis auf einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen gewährleisteten Rechte erkennen lässt.“



Beschwerdeführer im Hinblick auf diesen Artikel ausschließlich die Bewertung des Sachverhalts und der Beweise anfiicht und es sich bei den angeblichen Verfahrensmängeln im Wesentlichen um dieselben handelt, über die er sich beim EGMR beschwerte. Der Vertragsstaat kommt zum Schluss, dass die Mitteilung vom EGMR „geprüft“ wurde und daher unzulässig ist.

4.4 Der Vertragsstaat gibt an, dass es der Beschwerdeführer verabsäumte, die innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen. Der Beschwerdeführer beschwert sich darüber, dass der die Verhandlung vor dem Landesgericht Salzburg leitende Richter parteiisch gewesen sei. Das österreichische Rechtssystem sieht für solche Fälle ein geeignetes und wirksames Rechtsmittel vor: Es kann ein Antrag auf Ablehnung des Richters gemäß § 19 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm gestellt werden. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der Fall einem anderen Richter übertragen und die vom angefochtenen Richter im Verfahren getroffenen Maßnahmen sind null und nichtig. Der Beschwerdeführer bediente sich nicht dieses Rechtsmittels und verabsäumte es daher, die innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

4.5 Hinsichtlich der Behauptung der Ungleichheit im Gesetz von adoptierten Kindern und Erwachsenen stellt der Vertragsstaat fest, dass der Beschwerdeführer diese Fragestellungen im Gerichtsverfahren zur Genehmigung des Antrages gemäß Artikel 7 Abs. 1 B-VG hätte geltend machen müssen. Das Oberlandesgericht wäre dann gemäß Artikel 140 Abs. 1 des B-VG verpflichtet gewesen, beim Verfassungsgerichtshof einen begründeten Antrag zur Überprüfung der in solchen Verfahren anzuwendenden Gesetze einzubringen. Der Beschwerdeführer hätte gemäß derselben Verfassungsbestimmung selbst einen solchen Antrag einbringen können. Der Beschwerdeführer verabsäumte dies und schöpfte daher die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht aus.

4.6 Der Vertragsstaat bringt vor, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen eine Prüfung der nationalen Gerichtsentscheidung über die Begründetheit – insbesondere bezüglich der Feststellung des Sachverhalts und der Beweise – anstrebt. Er behauptet, dass die Mitteilung darauf abzielt, dass der Ausschuss als vierte Instanz sowie als Instanz zur Überprüfung des Urteils des EGMR fungieren solle.

4.7 Laut Vertragsstaat kann die Mitteilung als Infragestellung der österreichischen Rechtsordnung im Hinblick auf die Adoption von Erwachsenen verstanden werden. Er unterstreicht, dass die Adoption des Beschwerdeführers bewilligt wurde und er daher nicht eines Rechtes beraubt wurde. Er stellt fest, dass eine abstrakte Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls unzulässig sei.

### **Die Stellungnahmen des Beschwerdeführers zur Zulässigkeit**

5.1 Am 5. September 2006 bringt der Beschwerdeführer vor, dass es keinen Grund gäbe, die Mitteilung in Bezug auf Artikel 17 für unzulässig zu erklären. Der Beschwerdeführer erklärt weiters, dass zwar der seinen Beschwerden an der EGMR und den Ausschuss zugrundeliegende Sachverhalt derselbe sei, seine Vorwürfe sich aber unterscheiden würden. Seine Beschwerde an den

Ausschuss beziehe sich auf die spezifische Natur von Artikel 14 Absatz 1, der einzigartig sei und ein zusätzliches Recht gewährleiste, dass in der parallelen Norm der EMRK nicht enthalten sei: das Recht auf Gleichheit vor Gericht und das daraus folgende Verbot einer diskriminierenden Praxis durch das Gericht. Der Beschwerdeführer behauptet eine auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 iVm. Artikel 26 diskriminierende Praxis durch das Gericht. Dieser Aspekt erstreckte sich über die formale Einhaltung der Verfahrensregeln und somit über den Geltungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK.

5.2 Zur Frage der Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Ablehnung von Verhandlungsrichtern zwar im österreichischen Recht formal zur Verfügung stünde, aber kein wirksames Rechtsmittel sei, um Abhilfe gegen die Parteilichkeit eines Richters zu schaffen, da die Maßstäbe für deren Nachweis äußerst hoch seien. Er stellt die allgemeinen Grundsätze und die Praxis in Österreich hinsichtlich der Ablehnung von Richtern dar. Er bezieht sich auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes<sup>5</sup> und weist darauf hin, dass in Zivilprozessen – im Gegensatz zu Strafprozessen – Richter auch abgelehnt werden können, *nachdem* diese die Entscheidung über die Begründetheit gefällt haben, wenn die Gründe für die Ablehnung erst bei oder nach Urteilserlassung aufgetreten sind.

5.3 Der Beschwerdeführer legt außerdem dar, dass die Parteilichkeit des Richters erst in seinem schriftlichen Urteil vom 5. Jänner 2001 zutage trat, in dem er Willkür durch die Verwendung von unbegründeten Ausdrücken des Ressentiments gegenüber dem Beschwerdeführer erkennen ließ. Da sich die Parteilichkeit nicht vor dem schriftlichen Urteil zeigte, war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, den Richter abzulehnen, bevor dieser sein Urteil erließ. Er warf daher diese Fragestellung in seinem Berufungsschriftsatz auf, in dem er behauptete, dass verschiedene Aussagen des Verhandlungsrichters unbegründet und Ausdruck der Voreingenommenheit des Gerichts waren.

5.4 Der Beschwerdeführer gibt an, dass er keine Prüfung *in abstracto* des inländischen Rechts gefordert hat, sondern er vielmehr bloß Informationen über die Rechtsordnung und deren Anwendung in seinem Fall dargelegt hat. Die Verletzung seiner Rechte beruhe nicht darauf, *was* die Gerichte entschieden haben, sondern vielmehr darauf, *wie* sie zu ihrer Schlussfolgerung gekommen wären. Er behauptet daher, dass seine Mitteilung zulässig sei.

### **Die Fragestellungen und Verfahren vor dem Ausschuss**

6.1 Vor Prüfung der in einer Mitteilung enthaltenen Behauptungen muss der Ausschuss für Menschenrechte gemäß Artikel 93 seiner Verfahrensordnung entscheiden, ob diese Mitteilung gemäß dem Fakultativprotokoll zum Pakt zulässig ist.

---

<sup>5</sup> Siehe Urteil des Obersten Gerichtshofes, 6 Ob 276/05i (15. Dezember 2005).

6.2 Der Vertragsstaat bestreitet die Zulässigkeit der Mitteilung mit der Begründung, dass „dieselbe Angelegenheit“ bereits vom EGMR – insbesondere hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Paktes – geprüft worden wäre. Er nimmt auch die Behauptung des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass sich seine Vorwürfe vor dem EGMR von jenen vor dem Ausschuss unterscheiden würden. Sein Vorwurf vor dem EGMR gemäß Artikel 6 der EMRK beruhe auf einer angeblichen Verletzung seines Rechts auf eine faire und unparteiische Verhandlung, während seine Vorwürfe vor dem Ausschuss auf der angeblichen Verletzung seines Rechtes auf Gleichheit vor Gericht beruhe.

6.3 Der Ausschuss erinnert daran, dass trotz bestimmter Unterschiede in der Auslegung von Artikel 6 Abs. 1 der EMRK und Artikel 14 Abs.1 des Paktes durch die zuständigen Organe sowohl der Inhalt als auch der Geltungsbereich dieser Bestimmungen weitgehend übereinstimmen<sup>6</sup>. Angesichts der Ähnlichkeiten zwischen den beiden Bestimmungen und auf der Grundlage des Vorbehalts des Vertragsstaates muss der Ausschuss entscheiden, ob die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine „Prüfung derselben Angelegenheit“ darstellt, die auch dem Ausschuss vorliegt. Er erinnert an seine Rechtsprechung<sup>7</sup>, wonach eine Unzulässigkeitsentscheidung, die zumindest eine implizite Erwägung der Begründetheit einer Beschwerde bedingen würde, eine „Prüfung“ im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 lit. a des Fakultativprotokolls darstelle. Er hält fest, dass dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterstellt werden kann, dass er über die Prüfung von rein verfahrensrechtlichen Kriterien der Zulässigkeit hinausging, als er die Beschwerde für unzulässig erklärte, da „sie keine Hinweise auf eine Verletzung der in der EMRK oder ihren Protokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen ließ“. Der Ausschuss befindetet, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, dass das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 5. Jänner 2001 und dessen Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers ein Beweis für die Voreingenommenheit des Gerichts sei und einer Ungleichbehandlung entspreche, die im Wesentlichen mit seinem Vorwurf über die Verletzung des Grundsatzes, die er in seiner Beschwerde an der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend machte, identisch wäre. Der Ausschuss hält sich daher für unzuständig, die Prüfung der Behauptung des Beschwerdeführers durch den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EMRK einer Kontrolle zu unterziehen. Er befindetet diesen Teil der Mitteilung gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. a des Fakultativprotokolls für unzulässig.

6.4 Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers (gemäß Artikel 26 des Paktes) betreffend die Ungleichheit vor dem Gesetz von erwachsenen und minderjährigen Wahlkindern und insbesondere hinsichtlich der bei erwachsenen Wahlkindern liegenden Verpflichtung, den Beweis über eine bestehende Eltern-Kind-Beziehung anzutreten, stellt der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat ein gemäß Artikel 7 Abs. 1 B-VG verfügbares Rechtsmittel benannte. Er stellt weiters fest, dass der Beschwerdeführer weder die

---

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise Mitteilung Nr. 989/2001, *Kollar gegen Österreich*, Entscheidung über die Zulässigkeit vom 30. Juli 2003, Z 8.6.

<sup>7</sup> Siehe Mitteilung Nr. 1396/2005, *Jesús Rivera Fernández gegen Spanien*, Entscheidung über die Zulässigkeit vom 28. Oktober 2005, Z 6.2.

Verfügbarkeit noch die mögliche Wirksamkeit dieses Rechtsmittels bestritt, dessen er sich bedienen haben könnte, wenn er die angebliche Ungleichheit im Gesetz auf nationaler Ebene anfechten hätte wollen. Demgemäß erklärt er diesen Teil der Mitteilung gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. b des Fakultativprotokolls für unzulässig.

6.5 Zur Behauptung des Beschwerdeführers gemäß Artikel 17, dass der Vertragsstaat sich durch die diskriminierende Entscheidung in der Verlassenschaftssache willkürlich in sein Familienleben eingemischt habe, ist der Ausschuss der Auffassung, dass dieser Vorwurf einer Aufforderung nach Überprüfung der Beweiswürdigung des nationalen Gerichts entspricht. Er verweist auf seine Rechtsprechung, wonach es im Allgemeinen den Gerichten der Vertragsstaaten des Paktes obliege, den Sachverhalt und die Beweise zu bewerten oder die Auslegung des inländischen Rechts durch nationale Gerichte zu prüfen, sofern nicht festgestellt werden kann, dass die Bewertung oder Auslegung offensichtlich willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkam. Angesichts der dem Ausschuss vorliegenden Informationen verabsäumte es der Beschwerdeführer, seine Behauptung der Willkürlichkeit im Rahmen der Zulässigkeit ausreichend zu begründen. Demgemäß ist der Ausschuss der Auffassung, dass die sich auf Artikel 17 berufende Behauptung des Beschwerdeführers gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls unzulässig ist.

7. Der Ausschuss für Menschenrechte entscheidet daher:

(a) dass die Mitteilung gemäß Artikel 2 und Artikel 5 Abs. 2 lit. b des Fakultativprotokolls unzulässig ist;

(b) dass die Entscheidung dem Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer durch die rechtsfreundliche Vertretung mitzuteilen ist.

[Geschehen in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei der englische Text die Originalfassung ist. Eine spätere Veröffentlichung in arabischer und chinesischer Sprache ist als Teil des Jahresberichts des Ausschusses an die Generalversammlung vorgesehen.]